

## Merkblatt

### Wohnsitznahme (wichtige öffentliche Interessen) für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind

#### 1. **Betrifft:**

Ausländische Personen, die eine Wohnsitznahme in die Schweiz prüfen.

#### 2. **Wichtige öffentliche Interessen (Art. 32 VZAE i.V. mit Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG)**

Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen kann eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. bedeutende kulturelle Anliegen;
- b. staatspolitische Gründe;
- c. erhebliche kantonale fiskalische Interessen;
- d. die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers im Rahmen eines Strafverfahrens.

#### 3. **Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch beizulegen:**

#### **Erwerbslose Wohnsitznahme**

- Persönliche Begründung des Gesuches gemäss Ziffer 2 (Art. 32 VZAE) / Beziehungen zur Schweiz und dem Kanton Uri
- Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Nachweis, dass der Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlegt und der Aufenthalt mehrheitlich in der Schweiz erfolgen wird
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug
- Schriftliche Erklärung, dass nach erfolgter Einreise keiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgegangen wird (Zulassung nach Bst. c + d)
- Kopie des heimatlichen Reisepass mit allfälligen Visas/Einreisestempeln

#### 4. **Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**

Amt für Arbeit und Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Sofern die betroffene Person visumpflichtig ist, muss sie für das Gesuchs- und Prüfungsverfahren einen "Visumantrag für Schweiz" bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizervertretung einreichen (Auslandgesuch / <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/rebs.html>).

Die kantonale Migrationsbehörde stellt bei einer positiven Beurteilung des Gesuches eine Ermächtigung zur Visumerteilung aus (Einreisebewilligung).

#### 4.1 **Verwenden Sie das Gesuchsformular (B1)**

**Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.**